

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 30.6.2008

Tenor

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Die Prüfung der für die Begründetheit der Beschwerde streitenden Gründe ist im Grundsatz auf das in der Beschwerdebegründung Dargelegte beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Danach ergibt sich nicht, dass entgegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis und gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 1. Februar 2008 anzuordnen wäre.

1. Die Behörde und das Verwaltungsgericht haben ihren Entscheidungen zu Recht den zwingenden Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 1 AufenthG zu Grunde gelegt. Entgegen der Auffassung des Antragstellers steht der Anwendung der Vorschrift nicht entgegen, dass bei der Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten durch das Amtsgericht Nürnberg am 6. September 2007 eine vorherige Verurteilung einbezogen worden ist. Bereits ihrem Wortlaut ist zu entnehmen, dass die erforderliche rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer oder wegen mehrerer vorsätzlicher Straftaten erfolgt sein kann (zur Relevanz von Gesamtstrafen vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 26 zu § 53 AufenthG).

2. Das Verwaltungsgericht hat nicht unberücksichtigt gelassen, dass der nunmehr neunzehnjährige Antragsteller im Alter von drei Jahren in das Bundesgebiet eingereist und hiervon geprägt ist (vgl. u. a. Bl. 11 des Beschlusses). Bei diesem von der Beschwerde hervorgehobenen Umstand handelt es sich jedoch nicht um den allein entscheidenden Gesichtspunkt. Vielmehr kommt es auf die Abwägung der privaten und familiären Belange des Klägers mit den öffentlichen Belangen und den

Belangen der von seinem Verhalten Betroffenen an. Mit dieser Abwägung, die der Antragsgegner im streitgegenständlichen Bescheid vom 1. Februar 2008 vorgenommen hat, setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Die Abwägung ist auch nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller hat eine Vielzahl von Straftaten begangen, wegen derer er bislang zwei Jahre und acht Monate Haft verbüßt hat. Ein weiteres Haftjahr steht noch zur Verbüßung an. Bei den von ihm begangenen Delikten handelt es sich um Raub mit gefährlicher Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, schwere räuberische Erpressung und zahlreiche andere Körperverletzungsdelikte, Einbrüche, Diebstähle und Sachbeschädigungen. Ein Vorfall vom 2. Juni 2007, bei dem der Antragsteller erneut eine vorsätzliche Körperverletzung begangen haben soll, wurde bislang noch nicht geahndet. Bei den abgeurteilten Straftaten setzte der Antragsteller auch Waffen ein (eine Scheinpistole sowie Messer). Dem Beschwerdevorbringen zufolge ist der Antragsteller zwar einsichtig. Es spricht jedoch viel dafür, dass dies nicht der Realität entspricht und der Haft sowie der drohenden Abschiebung geschuldet ist. In der Zeit zwischen seiner Haftentlassung Ende Juli 2006 und der erneuten Inhaftierung Anfang Juli 2007 hat der Kläger mehrfach belegt, dass ihn weder ein drohender Bewährungswiderruf noch eine unmittelbar bevorstehende Strafverhandlung von weiteren Straftaten abhalten können. Bereits am 14. September 2006 ist er erneut straffällig geworden. Das Strafurteil vom 6. September 2007 stellt fest, dass sich die bereits vorher festgestellten schädlichen Neigungen des Antragstellers verfestigt haben. Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr auf das Schreiben der Stadt Dortmund vom 19. Mai 2008 (Bl. 623 der Ausländerakte) an, wonach der Antragsteller anlässlich eines Termins mit einem Angehörigen der angolanischen Botschaft angegeben hat, dass er völlig zu Unrecht in der Justizvollzugsanstalt sitze und „gar nichts gemacht habe“. Der Antragsteller gibt zwar an, seine Straftaten seien auf seine Alkoholproblematik zurückzuführen, und er sei zu einer Entwöhnungstherapie bereit. Jedoch spricht auch für das Gelingen einer solchen Therapie wenig. Eine im Januar 2007 begonnene Alkoholentwöhnungstherapie hat der Antragsteller bereits nach drei Tagen abgebrochen. Der Antragsteller hat – von seinen Straftaten abgesehen – eine Integration im Bundesgebiet nicht erreicht. In seiner haftfreien Zeit zwischen Ende Juli 2006 und Anfang Juli 2007 hat er einen Ausbildungsversuch abgebrochen und im Zusammenhang damit einen Lehrer bedroht. Hinsichtlich sonstiger Bindungen zum Bundesgebiet ist festzustellen, dass die Eltern des Antragstellers bisher keinen wesentlichen positiven Einfluss auf ihn ausüben konnten. Nunmehr ist der Antragsteller seit etwa einem Jahr volljährig. Er weist auf die Beziehung zu seiner Freundin hin, hat insoweit jedoch nichts Näheres dargelegt. Derzeit steht einer Vertiefung der Beziehung die Haft entgegen. Das gleiche gilt für etwaige Beziehungen des Antragstellers zu dem Kind der Freundin. Insgesamt erscheinen die Chancen des Antragstellers auf eine Integration im Bundesgebiet nicht größer als diejenigen auf eine Integration in Angola.

3. Auf das Vorbringen des Antragstellers betreffend ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 AufenthG hinsichtlich Angola ist das Verwaltungsgericht bereits zutreffend eingegangen (vgl. Bl. 13 des Beschlusses). Das Beschwerdevorbringen setzt sich hiermit nicht auseinander.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).